

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38

(05412) 63102 (05412) 63102-5

e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at

homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at

PITZTAL

NIEDERSCHRIFT

über die 12. Gemeinderatssitzung am 19.09.2023

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:52 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Marco Schwarz, Martin Tschurtschenthaler, Birgit Raggl vertreten durch Natalie Pöll, Andrea Rimml, Daniel Larcher, Mag. Franz Staggl vertreten durch Johann Ladner, Thomas Zangerle, Karl-Heinz Tschuggnall, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli vertreten durch Christine Tschuggnall, Raphael Krabichler vertreten durch Peter Duregger, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll

Nicht anwesend, entschuldigt und vertreten

Birgit Raggl vertreten durch Natalie Pöll, Mag. Franz Staggl vertreten durch Johann Ladner, Raphael Krabichler vertreten durch Peter Duregger, Mag. Buket Neseli vertreten durch Christine Tschuggnall

Protokollführer

Daniel Neururer

2 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Das erstmals anwesende Ersatzmitglied Christine Tschuggnall wird angelobt. Bgm. Knabl stellt den Antrag noch folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen.

2. b) Beratung und Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Arzl i.P. und Herrn Florian Neurauter zur ÖRK- und FWP-Änderung auf den Gpn. 2513, 2514, 2516, 2519, 2520, 2521, 2522, 2525/1, 2526, 2528/1, 2528/4 und 5603 von überwiegend Freiland in Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. gem. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2 und dem Bebauungsplan „B73 Wald Neurauter“
2. c) Beratung und Beschlussfassung über Erlassungsbeschluss zu ÖRK- und FWP-Änderung auf den Gpn. 2513, 2514, 2516, 2519, 2520, 2521, 2522, 2525/1, 2526, 2528/1, 2528/4 und 5603 von überwiegend Freiland in Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. gem. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2 (Pitzi`s Kinderhotel bzw. Herr Florian Neurauter, Wald Kugelgasse 1)
2. d) Beratung und Beschlussfassung über Erlassungsbeschluss zu Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan „B73 Wald Neurauter“
15. b) Beratung und Beschlussfassung über 25%ige Gemeindeförderung am Projekt

„Restaurierung und Altarraumgestaltung der Kaplaneikirche Leins“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben genannten Punkte noch auf die Tagesordnung zu nehmen.

BESCHLÜSSE

1. Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls vom 04.07.2023

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. a) Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf der Gp. 1036/1 und vielen anderen Grundstücken im Bereich Arzl Oberdorf von derzeit Wohngebiet in Landwirtschaftliches Mischgebiet sowie FWP-Anpassungen aufgrund der genehmigten 1. Fortschreibung des ÖRK (Herrn Werner Köhle, Dorfstraße 86 sowie viele andere Eigentümer)

Ebenfalls anwesend: Raumplaner Mag. Klaus Spielmann

Im Bereich Arzl Oberdorf befinden sich einige aktive landwirtschaftliche Betriebe. Der Bereich ist aber schon seit zumindest 1978 unzutreffend als „Wohngebiet“ gewidmet. Um diese teils sehr alten landwirtschaftlichen Betriebe auch für die Zukunft abzusichern, soll der Bereich in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ übernommen werden. Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 15.09.2021 (Zahl: RoBau2-201/9/53-2021) wurde die 1. Fortschreibungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes genehmigt. In der 1. Fortschreibung wurden auch einige Widmungsanpassungen bzw. Rückwidmungen festgehalten, die nunmehr im elektronischen Flächenwidmungsplan durchgeführt werden müssen. Beide Themen werden dann in dieser FWP-Änderung enthalten sein.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Gemeinde Arzl i.P. den Flächenwidmungsplan binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten der Fortschreibung auf Widersprüche zum fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzept überprüfen und diese gegebenenfalls beseitigen muss, andernfalls sich die Gemeinde – gemäß e-mail vom Amt der Tiroler Landesregierung – ab 10.10.2023 in der Widmungssperre befindet. Zur Erläuterung der Änderungen im Flächenwidmungsplan übergibt er das Wort weiter an Raumplaner Mag. Klaus Spielmann.

Raumplaner Mag. Klaus Spielmann begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und erklärt, dass man den aktuell gültigen Flächenwidmungsplan daraufhin überprüft hat, ob dieser dem ÖRK widerspricht und wenn dies der Fall war man gegenständliche Anpassungen oder Rückwidmungen vorgesehen hat. Die Gemeinde Arzl i.P. wurde von der Aufsichtsbehörde aufgefordert diese Flächenwidmungsplanänderungen zu beschließen, andernfalls würde sich die Gemeinde Arzl im Pitztal in einer Widmungssperre befinden, wo keine Neuwidmungen möglich sind. Wie bekannt erfolgen dabei Flächenwidmungsplanänderungen nur mehr digital im elektronischen Flächenwidmungsplan und die Darstellung der Flächenwidmungsplanänderungen erfolgt dabei automatisch über die Software generiert, darauf hat die PlanAlp und die Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung keinen Einfluss. Das erwähnt er deshalb, weil durch die Software im Verordnungsplan neben den richtig dargestellten und wesentlichen Flächenwidmungsplanänderungen auch darüber hinaus teils sinnlose bzw. unnötige Seiten generiert wurden. Das lässt sich wie gesagt nicht ändern, hat aber keine Auswirkung auf die Rechtsgültigkeit des Verordnungsplanes. Ein Großteil der notwendigen Änderungen musste aufgrund des aktuellen Gefahrenzonenplanes der „Wildbach- und Lawinerverbauung“ getätigt werden, weil das Raumordnungsgesetz Baulandwidmungen in Gefährdungszonen nicht erlaubt, speziell in der „Roten Zone“. Dieser Umstand hat auch einige „Widmungen mit Teilfestlegungen“ geschaffen, wo dann in Teilfestlegungen ein Teil des Grundstücks z.B. Bauland und ein anderer Teil des Grundstücks z.B. Freiland ist. Ein Bauplatz ist in der Tiroler Bauordnung nämlich dadurch definiert, dass das gesamte Grundstück eine einheitliche Widmung aufweisen muss. Mit der „Widmung mit

Teilfestlegungen" wird die einheitliche Widmung gewährleistet und nur so können auf den Bereichen mit Baulandwidmung neue Bauvorhaben realisiert werden bzw. ist keine Neuparzellierung mit vielleicht damit verbundenem Verlust von Abstandsflächen notwendig. Auch im Rahmen der Teilfestlegungen hat es einige Umwidmungen in Freiland gegeben, da der betreffende Bereich in der „Roten Zone“ liegt.

Die einzelnen Umwidmungsbereiche sind:

- Bereich Wald Schwaighof: Hier musste die Widmung im Bereich der technischen Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. der roten Wildbachgefahrenzone angepasst bzw. im Rahmen einer Teilfestlegung in Freiland rückgewidmet werden.
- Bereich Wald Obermauri: Hier wird eine Grundparzelle der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald, welche nicht mehr für die Verbauung vorgesehen ist rückgewidmet.
- Bereich südlicher Ortseingang von Arzl-Dorf: Hier wird die steile Baulandfläche bzw. die in der roten Wildbachgefahrenzone liegende Fläche in Freiland rückgewidmet.
- Bereich Blons: Hier wird die in der roten Wildbachgefahrenzone liegende Fläche in Freiland rückgewidmet.
- Bereich im Wald neben Bungy-Stüberl: Hier wird die nicht genutzte Sonderfläche für den Hochseilgarten in Freiland rückgewidmet.
- Bereich bei der Pumpstation Arzl: Hier wird der nicht genutzte Teil der Sonderfläche für die Pumpstation in Freiland rückgewidmet bzw. Anpassung der Sonderflächenwidmung an den tatsächlichen Bestand.
- Bereich Kapfparkplatz: Hier wird die Sonderfläche Imbiss, welche von ihrer Lage her nicht jener des in der Natur bestehenden Imbisses entspricht, in Freiland rückgewidmet und die Neufestlegung der Sonderfläche für den gesamten Parkplatz samt Imbiss anhand des Naturbestandes getätigt.
- Bereich Feuerwehrhaus in Timls: Hier wird die sich in der roten Wildbachgefahrenzone befindliche Fläche beim bzw. rund um das Feuerwehrhaus Timls in Freiland rückgewidmet.
- Bereich bei Hofstelle Bernhard Knabl in Timls: Hier wurde die in der roten Wildbachgefahrenzone liegende Fläche schon im Rahmen eines früheren Bauvorhabens in Freiland gewidmet.
- Nördlicher Bereich Arzl Ried: Es gibt jetzt neben den Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept auch im Flächenwidmungsplan Möglichkeiten ein gewidmetes Bauland mit einem Bauverbot zu belegen bzw. das geltende Bauverbot kenntlich zu machen. So hat ein normales Bauland bzw. „Wohngebiet“ die Kenntlichmachung **W** und ein Wohngebiet mit Bauverbot (**W**). Die Aufhebung des Bauverbotes ist (durch eine neuerliche Flächenwidmungsplanänderung) möglich, wenn der Grund für dieses Bauverbot beseitigt wird. Im konkreten Fall in Arzl Ried handelt es sich um eine größere Baulandfläche, welche einerseits nicht bodensparend parzelliert ist und andererseits noch über keine sinnvolle Erschließung verfügt. Gemäß dem Entwicklungsstempel W11 (ÖRK) (Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist die Sicherstellung einer sinnvollen verkehrsmäßigen Erschließung und Grundstückseinteilung und die Erstellung eines Bebauungsplanes) wird die Fläche von **W** in (**W**) umgewidmet.
- Bereich Wald Mairhof unterhalb der Straße Richtung Wald Schwaighof: Hier ist keine Änderung im Flächenwidmungsplan erforderlich, da die Festlegungen bzw. Erfordernisse des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit der Schaffung einer ausreichenden öffentlichen Verkehrserschließung erfüllt wurden.
- Bereich Vordere Grube in Arzl: Wie schon bezüglich dem Fall in Arzl Ried geschildert wird die Fläche hier von **L** in (**L**) umgewidmet weil gemäß Entwicklungsstempel M03 (ÖRK): Derzeit unbebautes Bauland östlich des Gemeindeamtes – Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung ist die Sicherstellung einer ausreichenden öffentlichen Verkehrserschließung mit Hinblick auf die Gesamterschließung des Baulandbereiches. Voraussetzung für die Bebauung ist die Erstellung eines Bebauungsplanes.

- Bereich oberhalb des Magnusweges: Hier gibt es keine Änderung, da durch schon getroffene Grundstücksveränderungen die Erfordernisse des Entwicklungstempels M04 (ÖRK) erfüllt wurden.
- Bereich Arzl-Oberdorf: Hier wird, wie schon geschildert der Bereich von „Wohngebiet“ in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ umgewidmet.
- Bereich Jausenstation Waldeck bei den Galtwiesen in Wald: Bereinigung der Sonderflächenwidmung bei der Jausenstation Waldeck, da die bestehende Widmung nicht mit der Lage der Jausenstation in der Natur übereinstimmt.

GR Thomas Zangerl erkundigt sich, ob die gemachten Flächenwidmungsplanänderungen alle gemacht werden müssen.

Raumplaner Mag. Klaus Spielmann erklärt, dass bis auf die sinnvolle Widmungsänderung in Arzl-Oberdorf von „Wohngebiet“ in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ alle getroffenen Flächenwidmungsplanänderungen verpflichtend sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19.9.2023, mit der Planungsnummer 201-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 5581, .882/3, .197/2, .882/1, .882/2, 5700/1, 5563/1, 5700/2, 592, 333/2, 2864, .664, 1499, .186, 2860, 1064/4, 1066/2, 92, 2747/1, 101/2, .942, 101/1, 101/3, 99, 2746/34, 5699/1, 108/11, 3304/1, 5906, .313, 5907, 600, 601, 602, 1037/3, 935/1, 5668/1, 332/3, 2965, 1399, 98/2, .208, 98/1, 102/1, 102/2, 334/4, 1064/1, 3307/2, 93/1, 609/2, 3306, 1038/3, 100, 1401, 1410/2, 1400, 5563/3, 104, 5566, 1034/2, 84, 1036/2, 1036/1, .933, 1038/2 und 1038/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück .186 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 81 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG

weilers auf Grundstück .197/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 47 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .208 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 294 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .313 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 135 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie im Ausmaß von rund 316 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 135 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 299 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 17 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück .664 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 58 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 10 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 48 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .882/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 43 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück .882/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 313 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 170 m² in Freiland gem. § 41 TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 143 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .882/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 264 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 214 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 50 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück .933 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 402 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück .942 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 188 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 100 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 136 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 101/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 630 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 101/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 1 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 525 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 101/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 317 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 102/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 742 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 46 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 102/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 24 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 327 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1034/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 813 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1036/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1538 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1036/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 564 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1037/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 3 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 224 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1038/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1399 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1038/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 868 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1038/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 402 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 104 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 492 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1064/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 96 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1064/4 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 83 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1066/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 492 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 108/11 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 684 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 1399 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2705 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 13

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 2545 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 160 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1400 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 93 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1401 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 290 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1410/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1763 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 14

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 1460 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 303 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 1499 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 108 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2746/34 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 766 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2747/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 33 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2860 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1103 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 927 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 176 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2864 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1436 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 10

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 1196 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 240 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 2965 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 568 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Gasthaus

sowie im Ausmaß von rund 603 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Gasthaus in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 93 m² derzeit von Sonderfläche Sportanlage gem. § 50 TROG, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Gasthaus

weilers auf Grundstück 3304/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1176 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG - Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 3306 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 349 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG - Bauverbotsfläche § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 3307/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1684 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG - Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 332/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 20 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Imbiss in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Imbiss

sowie im Ausmaß von rund 449 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Imbiss

sowie im Ausmaß von rund 2059 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Imbiss

weilers auf Grundstück 334/4 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 61 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Imbiss in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5563/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 76 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5563/3 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 317 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5566 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 8 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 63 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 5581 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 161 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Imbiss in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5668/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Imbiss in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5699/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 9 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5700/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 278 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5700/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 930 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 9

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 792 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie auf Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 138 m² in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 5906 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 34 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß rund 455 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß rund 138 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 5907 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 98 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 592 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1940 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 600 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 423 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 601 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1568 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 602 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1694 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG - Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 609/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 791 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG- Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG

weilers auf Grundstück 84 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 5 m² von derzeit Wohngebiet § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

sowie im Ausmaß von rund 832 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 92 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 81 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 93/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 540 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 935/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 3439 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Pumpstation mit Parkplatz in Freiland gem. § 41 TROG

sowie im Ausmaß von rund 2105 m² von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 98/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1440 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 98/2 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 5 m² von derzeit Kerngebiet gem. § 40 (3) TROG in Freiland gem. § 41 TROG

weilers auf Grundstück 99 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 254 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. **b) Beratung und Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Arzl i.P. und Herrn Florian Neurauder zur ÖRK- und FWP-Änderung auf den Gpn. 2513, 2514, 2516, 2519, 2520, 2521, 2522, 2525/1, 2526, 2528/1, 2528/4 und 5603 von überwiegend Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. gem. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2 und dem Bebauungsplan „B73 Wald Neurauder“**

Bgm. Knabl teilt mit, dass der Raumordnungsvertrag mit Herrn Florian Neurauder nun vorliegt. Der Raumordnungsvertrag wurde von einem Spezialisten in diesen Angelegenheiten – dem Rechtsanwalt Mag. Markus Kostner ausgearbeitet und es gab einige Entwürfe, welche mit Herrn Florian Neurauder u. Raumplaner Mag. Klaus Spielmann

durchdiskutiert und dann angepasst wurden. Bgm. Knabl findet, dass mit dem nun vorliegenden endgültigen Raumordnungsvertrag eine gute Balance zwischen den Interessen der Gemeinde Arzl i.P. als auch jenen von Herrn Florian Neurauter, der bei diesem Großprojekt in Eigenregie viel Verantwortung trägt, gefunden wurde. Tirolweit gibt es wohl kein Beherbergungsprojekt in vergleichbarer Größenordnung, welches durch einen Familienbetrieb „gestemmt“ wird, meist handelt es sich um sogenannte Investorenmodell. Ein wichtiges Thema des Raumordnungsvertrages war natürlich eine Absicherung seitens der Gemeinde gegen die Entstehung von Freizeitwohnsitzen und die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist durch Herrn Florian Neurauter natürlich auch nicht geplant. Es werden für die Gäste nur Wohnräume ohne Küche geschaffen und dahingehend war der verwendete Begriff „Wohnung“ des Protokollführers in der Niederschrift des letzten Gemeinderatssitzung (wo die Auflage der gegenständlichen FWP-Änderung beschlossen wurde) wohl etwas missverständlich.

Der Raumordnungsvertrag wird mit dem Gemeinderat kurz durchbesprochen.

Ersatz-GR Johann Ladner erkundigt sich, ob durch diesen Raumordnungsvertrag ein Riegel vorgeschoben wurde, dass kein Chaletdorf mit Zweitwohnsitzen entsteht.

Raumplaner Mag. Klaus Spielmann erklärt, dass dies durch diesen Raumordnungsvertrag ausgeschlossen wurde, auch mit der Feststellung, dass es zu keiner Parifizierung kommen darf, wo Herr Neurauter auch gleich bereit war diesen Passus aufzunehmen. Der Raumordnungsvertrag dient darüber hinaus der Sicherstellung, dass das Projekt genauso, wie es bei der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 vorgestellt wurde, umgesetzt wird. Dieser privatrechtliche Raumordnungsvertrag ist eine Notwendigkeit dafür, dass die öffentlich-rechtliche Flächenwidmungsplanänderung und die Erlassung des Bebauungsplanes seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt werden kann.

Ersatz-GR Natalie Pöll fragt an, ob der Raumordnungsvertrag auch bei einem neuen Eigentümer greifen würde.

Raumplaner Mag. Spielmann erklärt, dass dies der Fall ist und der Raumordnungsvertrag von Herrn Florian Neurauter auf einen allfälligen neuen Eigentümer überbunden werden müsste.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, ob es in der geplanten Wasserzone auch Einheimischentage geben wird.

Bgm. Knabl erklärt, dass seitens des Herrn Neurauter vieles denkbar ist, er sich jedoch diesbezüglich nicht festnageln lassen möchte.

GV Klaus Loukota befürwortet dieses touristische Vorhaben und erklärt, dass der neue Beherbergungsbetrieb zudem für den Arbeitsmarkt mit erwartungsgemäß viel einheimischem Personal hoch interessant sein wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit Herrn Florian Neururer bezüglich seines geplanten touristischen Bauvorhabens und der FWP-Änderung unter Tagesordnungspunkt 2. c) sowie der Erlassung des Bebauungsplanes unter Tagesordnungspunkt 2. d).

2. **c) Beratung und Beschlussfassung über Erlassungsbeschluss zu ÖRK- und FWP-Änderung auf den Gpn. 2513, 2514, 2516, 2519, 2520, 2521, 2522, 2525/1, 2526, 2528/1, 2528/4 und 5603 von überwiegend Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48 TROG, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. gem. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Neben den Gästebetten sind Unterkünfte für betriebseigenes Personal zulässig., max. Betten: 294, max. Beherbergungsgebäude: 2 (Pitzi`s Kinderhotel bzw. Herr Florian Neurauter, Wald Kugelgasse 1)**

Als Erläuterung zu diesem Tagesordnungspunkt siehe Tagesordnungspunkt 2. b) oder die

Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 (TGO-Punkt. 1. a)

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 04.07.2023 unter Punkt 1. a) die Auflage des von der Planerin PlanAlp ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Arzl im Pitztal, vom 27.06.2023, Zahl: ork_arz21008_v1.mxd, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 11.07.2023 bis zum 09.08.2023 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal, unter Zugrundelegung des unter TGO-Punkt 2. b) beschlossenen Raumordnungsvertrages, einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf der Planerin PlanAlp vom 27.06.2023, Zahl: ork_arz21008_v1.mxd, umfasste Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 4.7.2023 unter Punkt 1. a) die Auflage des von der Planerin PlanAlp ausgearbeiteten Entwurfes vom 04.07.2023, mit der Planungsnummer 201-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 2526, 2514, 2513, 2522, 2521, 2520, 2528/4, 2519, 2525/1, 5603, 2516 und 2528/1 KG 80001 Arzl im Pitztal zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 11.07.2023 bis 09.08.2023 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal, unter Zugrundelegung des unter TGO-Punkt 2. b) beschlossenen Raumordnungsvertrages, einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die von gegenständlichem Entwurf der Planerin PlanAlp vom 04.07.2023, mit der Planungsnummer 201-2022-00004, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

2. d) Beratung und Beschlussfassung über Erlassungsbeschluss zu Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan „B73 Wald Neurauter“

Als Erläuterung zu diesem Tagesordnungspunkt siehe Tagesordnungspunkt 2. b) oder die Beratung und Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 (TGO-Punkt. 1. a. u. 1. b)

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 04.07.2023 unter Punkt 1. b) die Auflage des von der Planerin PlanAlp ausgearbeiteten Entwurfes vom 27.06.2023 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B73 Wald Neurauter“ im Bereich der Gpn. 2514, 2516, 2519, 2520, 2521, 2522, 2526, 2525/1, 2528/1, 2528/4 und 5603 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 11.07.2023 bis zum 09.08.2023 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal, unter Zugrundelegung des unter TGO-Punkt 2. b) beschlossenen Raumordnungsvertrages, einstimmig gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Erlassung des von der Planerin PlanAlp, Entwurf vom 27.06.2023, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „B73 Wald Neurauter“.

3. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 3622 von

derzeit Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz (Frau MMag. Belinda Loukota, Leiner Mühlweg 3)

Frau MMag. Belinda Loukota benötigt für ihr Wohnhaus "Leiner Mühlweg 3" mehr Abstellmöglichkeiten, welche sie auf der Gp. 3712 (=Grundparzelle worauf sich das Wohnhaus und das Wirtschaftsgebäude befinden) nicht sinnvoll verwirklichen kann. Daher sollen diese Abstellmöglichkeiten auf ihrer Gp. 3622, welche sich in der Nähe des Wohnhauses befindet, erstellt werden. Auf der neugeschaffenen Fläche werden dann 10 Abstellmöglichkeiten untergebracht werden können.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GV Klaus Loukota) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 11.9.2023, mit der Planungsnummer 201-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 3622 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 3622 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 221 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Abfindungsfläche 63/3 (derzeit Teile der Gpn. 2292, 2296, 2297 und 5599) von derzeit Freiland in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen, Gerätelager, Stall und Stadel (Herrn Stefan Neurauder, Wald Gschloss 19)

Herr Stefan Neurauder möchte auf der Abfindungsfläche 63/3 eine Maschinenhalle und Fahrsilo errichten. Eine positive Stellungnahme vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarwirtschaft liegt vor.

GR Marco Schwarz kann den Bedarf des Herrn Stefan Neurauder für gegenständliche Maschinenhalle und Fahrsilo aus eigener Wahrnehmung bestätigen. Es stehen beim bestehenden Wirtschaftsgebäude viele Geräte im Freien herum und sollten unter Dach gebracht werden.

GV Klaus Loukota findet, dass aktive Landwirte so gut es geht gefördert werden sollten und ist daher absolut für diese gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 28.8.2023, mit der Planungsnummer 201-2023-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 5599, 2297, 2296 und 2292 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 2292 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 16 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen, Gerätelager, Stall und Stadel

weilers auf Grundstück 2297 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 112 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen, Gerätelager, Stall und Stadel

weilers auf Grundstück 5599 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 51 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen, Gerätelager, Stall und Stadel

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. **Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Bebauungsplan „B44 Blons Ehrhart“ auf der Gp. 5711/3 (Herrn Martin Ehrhart, Blons 16)**

Die Gp. 5711/3 gehört nun Herrn Martin Ehrhart und nicht mehr Herrn Thomas Ehrhart, für welchen damals die Gp. 5711/3 gewidmet wurde. Herr Thomas Ehrhart wollte auf der Gp. 5711/3 ein Wohnhaus errichten, worauf der Bebauungsplan „B44 Blons Ehrhart“ angepasst wurde. Da Herr Thomas Ehrhart sich dann aber doch dazu entschlossen hat sich eine neue Wohnung in seinem Elternhaus Blons 15 zu schaffen, wurde der Bauplatz nicht mehr für ihn gebraucht und er hat diesen Bauplatz an seinen Bruder Martin Ehrhart weitergegeben, welcher drei Kinder hat. In Zukunft ist geplant, dass auf der Gp. 5711/3 einmal ein Wohnhaus für eines der Kinder gebaut wird. Jedoch sind diese noch zu jung und in der Zwischenzeit möchte Herr Martin Ehrhart die Gp. 5711/3 für ein Carport und einen Lagerschuppen nützen. Da dies durch den genannten Bebauungsplan nicht möglich wäre, soll der Bebauungsplan „B44 Blons Ehrhart“ aufgehoben werden. Wie gesetzlich vorgeschrieben wurde der Eigentümer Martin Ehrhart und auch noch sein Bruder und Vorbesitzer Thomas Ehrhart schriftlich von der Aufhebung des Bebauungsplanes „B44 Blons Ehrhart“ verständigt. Die 4-wöchige Frist für eine Stellungnahme der Grundeigentümer ist mit 07.09.2023 abgelaufen, somit kann vom Gemeinderat die Aufhebung des Bebauungsplanes „B44 Blons Ehrhart“ beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GR Andrea Rimml), die Aufhebung des Bebauungsplanes „B44 Blons Ehrhart“ und diesbezüglich die Erlassung folgender Verordnung:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 19.09.2023 die Aufhebung des Bebauungsplanes „B44 Blons Ehrhart“ auf der Gp. 5711/3 beschlossen.

Als Hinweis: Der gegenständliche Bebauungsplan wurde am 26.01.2016 vom Gemeinderat beschlossen, vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde am 22.03.2016 (Zahl des Schreibens: RoBau2-201/115/2-2016) die positive aufsichtsbehördliche Prüfung festgestellt und seit dem 15.02.2016 war der gegenständliche Bebauungsplan

rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan ist jedoch nicht mehr notwendig und wird deshalb aufgehoben.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Arzl im Pitztal zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.arzl-pitztal.tirol.gv.at> einzusehen.

Gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2022 tritt die Verordnung über die Aufhebung des Bebauungsplanes mit dem Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft."

6. Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitsbestellungsvertrag der Gemeinde Arzl i.P., auch als Vertreterin des Öffentlichen Gutes mit der TIWAG über die Errichtung eines unterirdischen Druckstollens auf den Gpn. 334/44, 334/60, 5904/8, 334/4, 5501, 5503, 5585/1, 627/8 und 654/1 für das geplante Kraftwerksprojekt Innstufe Imst-Haiming

Für das Kraftwerksprojekt „Innstufe Imst-Haiming“ ist ein unterirdischer Druckstollen erforderlich, welcher mit einer Überdeckung von mindestens 150 m errichtet wird. Der Druckstollen beginnt im Bereich neben dem TIWAG-Kraftwerk in Imsterberg geht dann auf dem Gebiet der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf (siehe dazu TGO-Punkt 7.) weiter in die „Reit“, über die „Broate“ (wo diverse Grundbesitzer landwirtschaftlicher Flächen betroffen sind) und dann durch den Osterstein (wo dann die Gemeinde Arzl i.P., das Öffentliche Gut und diverse Grundbesitzer von bebauten und unbebauten Bauplätzen betroffen sind) bis nach Karres. Bgm. Knabl hat die Information, dass es geplant ist, dass der Druckstollen im Jahre 2028 fertig wird. Für die Einräumung des Dienstbarkeitsrechtes für den Druckstollen und in Abgeltung sämtlicher vermögensrechtlicher Nachteile hat die TIWAG der Dienstbarkeitsgeberseite (die Gemeinde Arzl i.P.) den einmaligen Pauschalbetrag von EUR 5.906,72 zu bezahlen. Darüber hinaus gebührt auch noch eine Mühewaltungspauschale von EUR 600,00 und bei zeitgerechter Unterfertigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages einen einmaligen pauschalen Akzeptanzzuschlag in Höhe von EUR 740,67. Die Mühewaltungspauschale wird bitten 4 Wochen ab Einlangen des durch die Dienstbarkeitsgeberseite grundbuchfähig (beglaubigt) unterfertigten Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zur Zahlung fällig. Die übrigen Pauschalbeträge sind binnen 4 Wochen ab Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses über die Einverleibung der Dienstbarkeit zur Zahlung fällig. Bgm. Knabl ergänzt, dass die Gemeinde Arzl i.P. für die gesamten sie auf ihrem Gemeindegebiet betreffenden Anlagen bzw. Veränderungen durch das gegenständliche Kraftwerksprojekt dann wahrscheinlich noch eine Entschädigung der TIWAG für unmessbare Schäden erhält.

GV Mag. Renate Schnegg sieht die Gemeinde Arzl i.P. durch die TIWAG mehrfach belastet, auch durch die kommende Deponie und sieht hier einen entsprechenden Entschädigungsbedarf.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag der Gemeinde Arzl i.P., auch als Vertreterin des Öffentlichen Gutes, mit der TIWAG über die Errichtung eines unterirdischen Druckstollens auf den Gpn. 334/44, 334/60, 5904/8, 334/4, 5501, 5503, 5585/1, 627/8 und 654/1.

7. Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf: Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitsbestellungsvertrag der Agrargemeinschaft Arzl-Dorf (Gemeindegutsagrargemeinschaft) mit der TIWAG über die Errichtung eines unterirdischen Druckstollens auf den Gpn. 332/1, 334/1, 399, 5498/1 und 5500 für das geplante Kraftwerksprojekt Innstufe Imst-Haiming

Erläuterung – siehe TGO-Punkt 6.. Für die Einräumung des Dienstbarkeitsrechtes für den Druckstollen und in Abgeltung sämtlicher vermögensrechtlicher Nachteile hat die TIWAG der Dienstbarkeitsgeberseite (die Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf) den einmaligen Pauschalbetrag von EUR 107.071,70 zu bezahlen. Darüber hinaus gebührt auch noch eine Mühewaltungspauschale von EUR 600,00 und bei zeitgerechter Unterfertigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages einen einmaligen pauschalen Akzeptanzzuschlag in Höhe von EUR 7.432,87. Die Mühewaltungspauschale wird bitten 4

Wochen ab Einlangen des durch die Dienstbarkeitsgeberseite grundbuchfähig (beglaubigt) unterfertigten Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zur Zahlung fällig. Die übrigen Pauschalbeträge sind binnen 4 Wochen ab Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses über die Einverleibung der Dienstbarkeit zur Zahlung fällig.

Der ebenfalls anwesende Herr Manfred Köll erklärt, dass ihn die hohe Entschädigungssumme stutzig macht und er befürchtet, dass hier schon Allfälliges über die geplante Deponie auf dem Grund der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf geregelt wird.

Amtsleiter Daniel Neururer stellt fest, dass im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag nichts über die geplante Deponie steht und es nur um den Druckstollen geht. Er weiß auch von anderen Fällen, dass aufgrund der großen betroffenen Strecke des Druckstollens auf Gemeindegutsagrargemeinschaftsgrund die Entschädigungshöhe nur für den Druckstollen allein auch plausibel ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag der Agrargemeinschaft Arzl-Dorf (Gemeindegutsagrargemeinschaft) mit der TIWAG über die Errichtung eines unterirdischen Druckstollens auf den Gpn. 332/1, 334/1, 399, 5498/1 und 5500.

8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins: Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde der Firma Büro Kofler ZT GmbH GZ: 9689B vom 19.07.2023 gemäß § 15 LiegTeilG (Weg Leins Krabichl Richtung Leiner Alm)

Dieser Weg, welcher von der Gemeindestraße „Leins Krabichl“ abzweigt und unterhalb der Hofstelle des Herrn Ing. Josef Thöni jun. über diverse Wiesen verläuft und dann in den Weg der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins im Wald bzw. Richtung der Leiner Alm einmündet, wurde von der Agrargemeinschaft Leins schon vor vielen Jahren einmal den Wiesenbesitzern abgelöst, jedoch nie vermessen und im Grundbuch durchgeführt. Nun wurde der Weg vermessen und liegt in der Form der Vermessungsurkunde GZ: 9689B der Firma Büro Kofler ZT GmbH vor. Die Vermessungsurkunde soll dann gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt werden. Das Trennstück 1 kommt zum Öffentlichen Gut und die restlichen Trennstücke betreffen alle den Weg der ins Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins kommt oder es sind Trennstücke im Sinne einer Grundstücksbereinigung, wo der Eigentümer gleich bleibt. Gemäß Vermesser Ing. Hannes Krabichler vom Büro Kofler sollen zwei Beschlüsse gefasst werden, einmal zum Öffentlichen Gut und einmal bezüglich der Trennstücke, welche zur Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins kommen. Sämtliche betroffene Trennstücke wechseln entschädigungslos den Eigentümer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig als Vertreterin des Öffentlichen Gutes die Durchführung der Vermessungsurkunde der Firma Büro Kofler ZT GmbH GZ: 9689B vom 19.07.2023 gemäß § 15 LiegTeilG und gleichzeitig die Aufnahme des Trennstücks 1 in das Öffentliche Gut.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig als Vertreterin der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins im Rahmen des Substanzrechtes die Durchführung der Vermessungsurkunde der Firma Büro Kofler ZT GmbH GZ: 9689B vom 19.07.2023 gemäß § 15 LiegTeilG und damit der Übernahme des neugeschaffenen Weges mit der Gp. 5942 und 5943 in das Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leins.

9. Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Baumeisterarbeiten bezüglich der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Wald-Schwaighof

Anlässlich des Bauvorhabens „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Abfindungsfläche 100/1 (Bereich Gste. 2868, .648 u.a.)“ von Frau Rosalia Böss wird ein Kanalstrang im Bereich Wald-Schwaighof neu verlegt, welcher dann auch anderes Bauland erschließt. Die Baumeisterarbeiten wurden ausgeschrieben und die Ausschreibung hat folgendes Ergebnis gebracht:

Firma Swietelsky:	EUR 47.494,32 netto
Firma Fiegl:	EUR 54.608,10 netto
Firma Berger + Brunner:	EUR 54.783,71 netto
Firma Porr:	EUR 59.563,13 netto
Firma Fröschl:	EUR 61.281,56 netto

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die gegenständlichen Baumeisterarbeiten an die Billigstbieterin die Firma Swietelsky zum Preis von EUR 47.494,32 netto vergeben werden.

10. **Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der nicht mehr benötigten Agrarrechte diverser Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf**

Bgm. Knabl begrüßt den ebenfalls anwesenden Herrn Manfred Köll, welcher sich um die Regulierung der Agrargemeinschaft Arzl-Dorf engagiert kümmert und übergibt ihm das Wort.

Herr Manfred Köll erklärt, dass die Regulierung der Agrargemeinschaft Arzl-Dorf dem Ende zugeht. Da ja das jeweilige Holz- und Streunutzungsrecht dem jeweiligen Teilwaldberechtigten gehört und der Grund und Boden im Rahmen des Substanzrechtes der Gemeinde Arzl i.P. ist aus der ursprünglichen Agrargemeinschaft Arzl-Dorf eine reine Weideagrargemeinschaft geworden und eine Mitgliedschaft an dieser Agrargemeinschaft bedeutet, dass der- oder diejenige das Recht hat Vieh auf Flächen der Agrargemeinschaft aufzutreiben und weiden zu lassen. Die Voraussetzung für den Erhalt des Mitgliedschaftsrechtes ist ein Wirtschaftsgebäude oder ein halber Hektar Grund in einer Einlagezahl im Grundbuch, welche Einlagezahl dieses Erfordernis nicht erfüllt, wird ausreguliert und verliert das Mitgliedschaftsrecht bzw. wird dieses in der jeweiligen Einlagezahl gelöscht. Das kann bei jenen, welche über mehrere Einlagezahlen verfügen und wo eine dieser Einlagezahlen die genannten Kriterien erfüllt, verhindert werden in dem das Mitgliedschaftsrecht von der bisherigen von der Mitgliedschaftsrechtslöschung bedrohten Einlagezahl in die andere Einlagezahl, welche die genannten Kriterien erfüllt, übertragen wird und das ist in 3 Fällen der Fall. In den meisten anderen Fällen müsste das Mitgliedschaftsrecht in einer Einlagezahl aber gelöscht werden, um das Mitgliedschaftsrecht jedoch zu erhalten sollen diese Mitgliedschaften auf die EZ 90013 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen werden. Damit bleibt das Mitgliedschaftsrecht erhalten und ist dann sozusagen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf „deponiert“. Das hat für die Zukunft den Vorteil, dass Mitgliedschaftsrechte zur Verfügung stehen, welche an neue praktizierende Landwirte in Arzl vergeben werden können, die selbst kein Mitgliedschaftsrecht haben. Da bei Agrargemeinschaften Mitgliedschaftsrechte nicht neu geschaffen werden können, ist diese Vorgangsweise dafür unerlässlich. Den genannten Übertragungen der Mitgliedschaftsrechte von einer Einlagezahl in die andere Einlagezahl müssen die betroffenen Eigentümer natürlich schriftlich zustimmen und es braucht auch den heutigen Gemeinderatsbeschluss.

Folgende Übertragungen von Mitgliedschaften an der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf sind beabsichtigt:

<i>Derzeitige Einlagezahl:</i>	<i>Mitgliedschaftsrecht wird im Grundbuch auf folgende Einlagezahl übertragen:</i>	<i>Anmerkung:</i>
1007	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen
806	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen
48	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen

840	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsargargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen
97	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsargargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen
1042	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsargargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen
1065	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsargargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen
1106	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsargargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen
90020	90013	Mitgliedschaft wird auf Gemeindegutsargargemeinschaft Arzl-Dorf übertragen
853	1751	von EZ 853 auf EZ 1751 übertragen
1041	90011	von EZ 1041 auf EZ 90011 übertragen
159	90081	von EZ 159 auf EZ 90081 übertragen

GV Marco Schwarz fragt sich, ob es eine Definition für den Begriff „praktizierender Landwirt“ gibt.

Herrn Manfred Köll stellt fest, dass der Begriff „praktizierender Landwirt“ in einer Definition festgelegt ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Durchführung der oben dargestellten Übertragungen der Mitgliedschaftsrechte an der Gemeindegutsargargemeinschaft Arzl-Dorf.

11. Beratung und Beschlussfassung über Zustimmung zur Durchführung der Vermessungsurkunde des VU DI Ralph Krieglsteiner GZ: 9646A vom 10.03.2023 und damit verbunden den Verkauf einer Teilfläche der Gp. 5538/1 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von 15 m² an Herrn DI Wolfgang Pircher, 6091 Götzens – Sonnenbichlweg 5

Die Herren Walter Stoll, DI Wolfgang Pircher und Bernhard Schuchter haben im Bereich hinter der Hofstelle des Herrn Bernhard Schuchter, wo sich gewidmetes Bauland der genannten Herren befindet, einen Grundtausch vereinbart, damit dieses Bauland besser bebaut werden kann. Im Zuge dessen möchte Herr DI Wolfgang Pircher auch eine schon lange genützte Fläche (durch eine Mauer bzw. einen Ausgang) auf einer Restfläche der Gp. 5538/1 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von 15 m² erwerben. Die 15 m² befinden sich noch im Freiland, jedoch wird diese Fläche noch gewidmet werden müssen, damit ein einheitlich gewidmeter Bauplatz entsteht. Der Vorstand befürwortet einen Verkauf der genannten Fläche zum in Timls ortsüblichen Baulandpreis von momentan EUR 103,22 p.m²..

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Zustimmung zur Durchführung der Vermessungsurkunde des VU DI Ralph Krieglsteiner GZ: 9646A vom 10.03.2023 und damit verbundenen die Entwidmung des Trennstück 6 aus dem Öffentlichen Gut. Weiters beschließt er einstimmig, dass das Trennstück 6 im Ausmaß von 15 m² Herrn DI Wolfgang Pircher zum Preis von EUR 103,22 p.m². verkauft wird.

12. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung einer neuen Flutlichtanlage für das Fußballareal Arzl Schönbühel

Zitat aus dem Vorstandsprotokoll vom 12.09.2023:

„Bgm. Knabl berichtet, dass die derzeitige Flutlichtanlage anlässlich der Neuerrichtung des Fußballareals Arzl Schönbühel im Jahre 2015 gebraucht von Sölden angeschafft wurde. Diese sei jedoch nicht ideal und er ist seitens des SV Arzl-Sektion Fußball darauf hingewiesen wurde, dass es für die Flutlichtanlage derzeit eine 50%ige Förderung seitens

des Landes Tirol und dann vom verbliebenen Restbetrag noch eine 25%ige Förderung seitens des Tiroler Fußballverbandes und einmalig eine Summe zwischen EUR 0,00 und EUR 6.000,00 vom ASVÖ gäbe. Man hat sich für die Beurteilung der Kosten bemüht 3 Angebote einzuholen, hat jedoch nur ein Angebot der Firma LUMAX GmbH in Höhe von EUR 20.612,04 netto (für 150 Lux – Aufpreis auf 200 Lux wäre EUR 6.000,00 netto) für den Kunstrasen-Trainingsplatz und von EUR 48.721,44 netto (für 200 Lux) für den Hauptplatz erhalten. Wenn man für den Trainingsplatz 150 Lux nimmt, was ausreichend wäre, da dort keine Meisterschaftsspiele stattfinden, dann wären es Gesamtkosten von EUR 83.200,17 brutto, wovon nach Abzug der genannten Förderungen EUR 25.200,06 brutto für die Gemeinde übrig bleiben würde.

Ersatz-GR Lukas Wassermann erklärt, dass die bestehende Flutlichtanlage zwar grundsätzlich ein lässiges Licht gibt, jedoch zwei Probleme hat: einmal mit den Spannungsspitzen, wodurch die Flutlichtanlage zeitweise nicht funktioniert, und einmal, weil die Flutlichtanlage nicht vom Tiroler Fußballverband kommissioniert werden kann und daher keine Kampfspiele unter Flutlichteinsatz möglich sind. Es ist auch etwas schade, dass der Kunstrasenplatz nicht die Normmaße vom Hauptplatz hat, denn so könnten speziell im Winter viele - auch auswärtige Mannschaften, welche dafür zahlen müssten - darauf trainieren. Denn unser Kunstrasenplatz ist im Vergleich zu anderen super beisammen."

Bgm. Knabl hofft, dass er noch zusätzliche Angebote für die Flutlichtanlage bekommt und es sollte daher ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates gefasst werden, dass man mit dem Angebot der Firma LUMAX einverstanden wäre. Wenn noch ein günstigeres Angebot hereinkommt, welches den Anforderungen entspricht, wird dieses genommen.

Sektionsleiter Fußball GR Jürgen Köll teilt mit, dass der Tiroler Fußballverband an alle seine Fußballvereine die Information gesendet hat, dass noch bis 2023 die Förderung für die Flutlichtanlagen hoch sein wird und danach eine Fördermöglichkeit noch offen ist. Die Lichtverschmutzung bzw. Blendung der bestehenden Flutlichtanlage ist auch ein Problem und man hat schon Anrufe von Karres diesbezüglich bekommen. Die bestehende Flutlichtanlage wurde 2015 von Sölden günstig angekauft, wo diese schon 10 Jahre im Einsatz war und noch einmal 10 Jahre wird die Flutlichtanlage aber nicht mehr schaffen.

GR Thomas Zangerl kann die angesprochene Blendung in Karres aus eigener Erfahrung bestätigen.

GR Karl-Heinz Tschuggnall stellt fest, dass die Flutlichtanlage ausgetauscht gehört, da bei der Fußballanlage viel Betrieb und das Licht wirklich schlecht ist.

GR Jürgen Köll erklärt, dass die Sektion Fußball das Licht auf dem Fußballplatz auch einmal gemessen hat und dabei erreichte man 150 Lux auf dem besten Bereich, wo sich zwei Lichter überschneiden, aber auf dem schlechtesten Bereich sind es nur 40 Lux und damit weit weg von der notwendigen Norm.

Ersatz-GR Peter Duregger fragt, was die anderen Gemeinden der SPG Pitztal zahlen und was die beteiligten Fußballer.

Bgm. Knabl teilt mit, dass man die Beleuchtung, gleich wie damals die Tennisplatzsanierung, selber wird machen müssen und von den anderen Gemeinden nichts zu erwarten ist.

Ersatz-GR Peter Duregger stellt fest, dass der TC Pitztal damals aber auch beträchtliche Eigenleistungen erbracht hat.

Bgm. Knabl kann dies bestätigen, jedoch handelt es sich bezüglich der Erneuerung der Flutlichtanlage um Facharbeit, welche man nicht mit Eigenleistungen aus dem Verein erbringen kann.

Es wird dann im diesem Zuge auch die Anschaffung eines Reinigungsgerätes für den Kunstrasenplatz des Fußballareals Arzl Schönbühel (siehe TGO-Punkt 13.) angesprochen.

Bgm. Knabl teilt mit, dass der Kunstrasenplatz ständig von Nadeln oder Laub der umliegenden Bäume verschmutzt wird und ihm Platzwart Peter Jehle mitgeteilt hat, dass es für ihn als Platzwart zeitlich sehr aufwändig ist am Sportplatz für Sauberkeit zu sorgen, was hauptsächlich den Kunstrasenplatz betrifft und es für ihn an der Grenze des Machbaren ist. Daher würde man eine Entlastung in Form eines Reinigungsgerätes benötigen und hier wäre der TurfBoy TB 2 (eine Aufsitzmaschine für die Reinigung und Pflege von Kunstrasen) der Firma SMG Sportplatzmaschinenbau GmbH ideal. Nach Rabatt belaufen sich die Kosten für den TurfBoy TB 2 auf EUR 13.200,00 netto.

GR Jürgen Köll erklärt, dass der SPG Pitztal mit der Fußballanlage in Arzl nichts zu tun hat und der SV Arzl – Sektion Fußball diese betreut, düngt und mäht. So wurde ein Rasenmäher um EUR 12.000,00 angeschafft und es gibt immer was zu leisten und am neuen Reinigungsgerät würde sich die Sektion Fußball auch mit der Hälfte der Kosten beteiligen. Für die Pflege des Kunstrasenplatzes wäre das Reinigungsgerät sehr wertvoll und eventuell gäbe es im nächsten Jahr auch eine Förderung dafür vom ASVÖ.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GR Jürgen Köll), dass die Flutlichtanlage zum maximalen Preis von EUR 83.200,17 inkl. 20% USt vom SV Arzl angeschafft werden kann. Die Gemeinde Arzl i.P. übernimmt dabei dann den Restbetrag abzüglich aller Förderungen.

13. Beratung und Beschlussfassung über Anschaffung eines Reinigungsgerätes für den Kunstrasenplatz der Fußballareal Arzl Schönbühel

Beratung – siehe TGO-Punkt 13.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GR Jürgen Köll), dass das Reinigungsgerät für den Kunstrasenplatz in Form des „TurfBoy TB 2“ (gemäß Angebot der Firma SMG Sportmaschinenbau GmbH) zum Preis von EUR 13.200,00 netto vom SV Arzl angeschafft werden kann und dabei wie vereinbart die Gemeinde Arzl i.P. die Hälfte der Kosten übernimmt.

14. Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarung mit der ReclaySystems über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorien „Leicht- und Metallverpackungen“

Diese Gebietskörperschaftsverträge, welche ab 01.07.2023 gültig sind, müssen auch seitens der Gemeinde Arzl i.P. beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die vorliegende Vereinbarung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorien „Leicht- und Metallverpackungen“ für das Gebiet „Arzl im Pitztal“ abgeschlossen wird.

15. a) Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarung mit der ReclaySystems über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorie „Papier“

Diese Gebietskörperschaftsverträge, welche ab 01.07.2023 gültig sind, müssen auch seitens der Gemeinde Arzl i.P. beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die vorliegende Vereinbarung über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung für die Sammelkategorien „Papier“ für das Gebiet „Arzl im Pitztal“ abgeschlossen wird.

15. b) Beratung und Beschlussfassung über 25%ige Gemeindeförderung am Projekt „Restaurierung und Altarraumgestaltung der Kaplaneikirche Leins“

Pfarrkirchenrat von Leins VBgm. Andreas Huter erklärt, dass die Kaplaneikirche Leins sanierungsbedürftig ist und man ein Konzept für Restaurierung und Altarraumgestaltung ausgearbeitet hat. Die Kostenschätzung beläuft sich auf gesamt EUR 498.000,00 und hier wird jede finanzielle Unterstützung benötigt, weil die Kaplanei Leins keine Rücklagen besitzt und nur jährliche Einnahmen, u.a. von der Verpachtung landwirtschaftliche Gründe, in Höhe von ca. EUR 10.000,00 hat. Die 25%ige Gemeindeförderung für kirchliche Bauvorhaben und Sanierungen gibt es so ja schon viele Jahre und daher sollte es sich mehr um einen Pro-forma-Beschluss handeln.

Bgm. Knabl teilt mit, dass es bei der Kaplaneikirche Leins Mauerfraß und Sprünge in der Mauer gibt und die Kirche ist definitiv renovierungsbedürftig.

VBgm. Andreas Huter ergänzt, dass zudem der Altarbogen aus den 1950er-Jahren restauriert werden soll, welcher damals vom bekannten Arzler Künstler Elmar Kopp im Rahmen einer Jungkünstlerförderung des Landes Tirol erstellt wurde. Dessen unkonventionelle Gestaltung wurde dann später aber von einem dominanten Pfarrer übermalen lassen. Jetzt ist aber angedacht, dass diese Bemalung wieder freigelegt wird, was einem Künstler wie Elmar Kopp auch würdig ist.

GV Mag. Renate Schnegg erkundigt sich, ob wie in Arzl archäologische Grabungen im Kirchenraum geplant sind.

VBgm. Andreas Huter erklärt, dass man nicht davon ausgeht, dass es zu solchen Grabungen kommen wird, da der Altarraum sich im Bereich einer Erweiterung betrifft, welche erst in den 1950er-Jahren erfolgte.

Pfarrgemeinderatsobmann von Leins GV Klaus Loukota stellt fest, dass die Finanzierung von einem engagierten Team rund um Pfarrkirchenrats-Stv. Benjamin Raich sehr gut ausgearbeitet wurde. Man arbeitet ganz intensiv an dieser Restaurierung und Altarraumgestaltung mit zwei bis drei Terminen pro Woche. Begonnen werden die Arbeiten nach Allerheiligen 2023 und sie sollten bis Weihnachten 2024 abgeschlossen und die Kaplaneikirche wieder besuchbar sein. Als Pfarrgemeinderatsobmann freut ihn, dass mit regelmäßig 25 bis 30 Besuchern der hl. Messe es einen sehr guter Zuspruch zur Kirche in Leins gibt. Diese Anzahl entspricht umgelegt auf die Gesamtbevölkerung ca. 15% und diesen Prozentsatz gibt es wohl weder in Arzl, noch in Wald. Das christliche Leben funktioniert in Leins ganz gut, was auch beim jüngsten Pfarrfest in Leins zu sehen war, wo u.a. die Feuerwehr, der Pfarrgemeinderat und der Pfarrkirchenrat sehr gut zusammengearbeitet hat und die eingeplanten Spenden von EUR 30.000,00 wird man sicher locker hineinbekommen.

GR Marco Schwarz erkundigt sich, was alles für Arbeiten geplant sind.

VBgm. Andreas Huter informiert, dass der Altarraum erneuert wird, die Kirchenbänke wegkommen, die Decken und alles andere neu gemalt wird, die Fenster werden getauscht, die Elektronik erneuert, im Prinzip alles außer dem Dach, wo nur ein kleiner Bereich erneuert werden muss.

GV Martin Tschurtschenthaler befürwortet die übliche 25%-Beteiligung der Gemeinde Arzl i.P. an den Kosten. Er möchte jedoch bezugnehmend auf die Aussage von GV Loukota auch festhalten, dass ein christliches Leben auch in Wald zustande kommt, in etwas anderer Form als in Leins und nicht in Besuchszahlen der hl. Messe messbar, was an den bekannten Problemen mit dem „Schäfer“ liegt und es hat auch eine Kirchenrenovierung in Wald gegeben, welche mit viel Eigenleistung gemacht wurde.

Bgm. Knabl stellt fest, dass die Kirchenrenovierung in Wald kostengünstig war, jedoch sehr schon geworden ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass bezüglich dem Projekt „Restaurierung und Altarraumgestaltung der Kaplaneikirche Leins“ die übliche 25% Kostenbeteiligung gewährt

wird, was bei geplanten Gesamtkosten von EUR 498.000,00 eine Summe von EUR 124.500,00 ausmachen würde.

16. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit der Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

- Die Platzkonzerte in Wald und Arzl waren sehr gut besucht und er bedankt sich bei den Musikkapellen Arzl und Wald für die Abhaltung.
- Ebenso nett war das Helferfest der Schützenkompanie Arzl und der FFW Arzl anlässlich deren gemeinsames Zeltfestes.
- Das Bezirksmusikfest der MK Karrösten fand bei strahlendem Wetter im Agrarzentrum West in Imst statt.
- Es fand die Firstfeier des Wohnanlagenprojektes der WOHNUNGSEIGENTUM in der Pitzenebene statt und das Projekt würde den in der Wohnungswerberliste eingetragenen dann auch seitens der WOHNUNGSEIGENTUM im Gemeindesaal präsentiert. Das Interesse war jedoch überschaubar und von über 40 Eingeladenen kamen dann doch nur ca. 15 Interessierte und durch die momentan hohen Zinsen sind die Mieten auch nicht mehr so günstig.
- Das Arzler Kirchtagsfest war wie üblich sehr gut organisiert von der FFW Arzl und der Musikkapelle Arzl.
- Die „Beach Party“ der Arzler Landjugend war wieder hervorragend besucht.
- An den bisherigen Metzger wurde das Schlachthaus Wenns wieder für 3 Jahre verpachtet.
- Das „Pitztaler Blasmusikfest“ in Wenns war trotz etwas Regen zu Beginn wieder eine tolle Veranstaltung.
- Dem langjährigen Heimleiter des „Pflegezentrums Pitztal“ und mannigfaltige Vereinsfunktionär Adalbert Kathrein wurde die Verdienstmedaille des Landes Tirol verliehen.
- Das Jugendfeuerwehrfest in Wald war eine gelungene Veranstaltung.
- Die Firma Staggl Kernbohrungen feierte ihr 25-jähriges Firmenjubiläum mit einer großen Feier bei ihrem Standort im Gewerbegebiet Arzl.
- Der „Schmankerltag“ des TVB Pitztal fand wieder bei schönem Wetter statt.
- Sehr nett war auch die Wanderung mit Landesrat Rene Zumtobel anlässlich des Jubiläums 25 Jahre „Naturpark Kaunergrat“.
- Die Jungbauernwahlen in Wald und Arzl haben in Arzl den neuen Obmann Lukas Wohlfarter und in Wald die Wiederwahl des bisherigen Obmannes GR Marco Schwarz gebracht.
- Der Renovierungsbeginn bezüglich des „Projektes Restaurierung und Altarraumgestaltung der Kaplaneikirche Leins“ wurde mit einem gut besuchten Fest in Leins gefeiert.
- Das erste Treffen der Projektgruppe mit Projektkoordinator GV Klaus Loukota und Prozessbegleiterin Mag. Martina Rizzo bezüglich der „familienfreundlichen Gemeinde“ hat stattgefunden.
- Der Gemeindetag des Tiroler Gemeindeverbandes hat in Zirl stattgefunden.

Bgm. Knabl teilt mit, dass es mit Landesrat Rene Zumtobel einen Termin im Landhaus gegeben hat, wo man über die Problematik der Ausbaustufe III des Gewerbegebietes Arzl gesprochen hat. Wie bekannt gibt es ja den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck, wo 15 Graureiher geschossen werden dürfen und bei uns verhindern eine Handvoll Graureiher, welche dort nisten, die naturschutzrechtliche Genehmigung der Ausbaustufe III. Beim Gespräch mit Landesrat Rene Zumtobel waren noch Herr Dr. Kurt Kapeller (Leiter der Abteilung Umwelt), Herr Florian Lehne MSc (Landesornithologe) und Herr Dr. Manfred Föger (von der Gemeinde Arzl i.P. beauftragter Umweltsachverständiger) anwesend. Es wurde dabei seitens des Landes Tirol klargemacht, dass hier gesetzlich unterschieden wird zwischen einer möglichen Entnahme von Graureihern, welche für zu große Beeinträchtigungen z.B. für die Fischerei sorgen und dem Schutz des Lebensraumes der Graureiher. Bezüglich der Ausbaustufe III komme man über diesen Schutz des Lebensraumes nicht hinweg und die einzige Möglichkeit ist,

dass es gelingt unsere Graureiher aus dem Gebiet der Ausbaustufe III wegzulocken und diese auf Bäumen außerhalb des betroffenen Bereiches zu nisten beginnen.

Der Gemeinderat ist über diese Umstände naturgemäß nicht erfreut, zumal es ja bei uns genügend andere Bäume gäbe und somit genügend anderen Lebensraum für die Graureiher.

GR Marco Schwarz fragt sich, ob man mit der Thematik nicht an die Medien gehen sollte.

Bgm. Knabl kann Herrn GR Schwarz verstehen und hat sich das natürlich auch gedacht, fragte sich dann aber was dabei wirklich Sinnvolles herauskommen würde. Denn, wenn die BH Imst und das Land Tirol mit ihrer wie geschildert dargelegten Rechtsansicht recht hat, werden sich nur die Fronten verhärten und einem Beamten/einer Beamtin unter genannten Voraussetzung vorzuwerfen, dass er/sie sich an das Gesetz hält, wird nicht viel bringen.

Bgm. Knabl teilt mit, dass er beim Gemeindetag in Zirl dabei war. Wie bekannt wird die schwer defizitäre Gesellschaft des Tiroler Gemeindeverbandes die „GemNova“ abgewickelt. Es war jedoch der überwiegende Wunsch der Bürgermeister, dass der Tiroler Gemeindeverband als Interessensvertretung erhalten bleibt und somit wurde mit einer Zustimmung von 98% beschlossen, dass der Mitgliedsbeitrag der Gemeinden an den Tiroler Gemeindeverband auf EUR 2,00 pro Einwohner (mit einer Deckelung für die ganz großen Gemeinden) erhöht wird. Er hat auch den Eindruck gewonnen, dass der neue Gemeindeverbandspräsident Bgm. Karl-Josef Schubert sich redlich um den Erhalt des Tiroler Gemeindeverbandes bemüht.

Bgm. Knabl erklärt, dass die Arzler Sängerrunde nunmehr ihren neuen Proberaum im Dachgeschoss des Gemeindehauses hat und damit ihr bisheriger Proberaum im Dachgeschoss des Mehrzweckgebäudes frei ist. Die LMS Pitztal und die Arzler Jungbauern haben an diesem Raum schon Interesse angemeldet. Es ist derzeit so, dass im Theaterraum auch die Musikschule Unterricht hat, was nicht ideal ist und so wäre es auch im Interesse des Theatervereines, dass die LMS Pitztal diesen freien Raum im Dachgeschoss bekäme und der Theaterraum damit für den Theaterverein alleine ist. Je nach dem wie sich vielleicht anderes entwickelt, würde Bgm. Knabl daher der Musikschule den genannten Dachraum im Mehrweckgebäude einmal für den Zeitraum von 2 Jahren geben.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Schulstraße bei der VS Arzl machbar ist, aber nicht so leicht. Da beim Fußgängerübergang zur VS Arzl die Fahrzeuge oft zu schnell „daherkommen“ bzw. die erlaubten 50 km/h dort schon zu viel sind, wurde vom Sachverständigen eine Temporeduktion auf 30 km/h vielleicht von der Höhe des Hauses von Manfred Köll weg vorgeschlagen. Das muss man sich dann mit dem Verkehrsplaner und mit der zuständigen BH Imst anschauen.

GV Klaus Loukota erklärt, dass diese Temporeduktion sinnvoll ist, man sie aber zeitlich begrenzen sollte und mit einer elektronischen Hinweistafel kenntlich machen könnte.

b) Bauhofbericht

- Errichtung einer Steinmauer bei der Straßensetzung in Blons
- Sanierungsarbeiten der Mauer neben dem Gehsteig auf der Dorfstraße bei Markus Schöpf
- Aufräumarbeiten nach den Unwettern
- Nach Unwettern Errichtung einer Steinschlichtung bei der Straße Richtung Waldeck
- Urlaubsabbau und Systemerhaltungsarbeiten im gesamten Gemeindegebiet
- große Reinigungsaktion der Pumpstationen und Mäharbeiten
- Gemeindeausflug – Dank an den Gemeinderat!

GV Mag. Renate Schnegg möchte sich noch im Namen des MCP beim Bauhof bedanken, dass dieser kurzfristig den durch Unwetter schwer beeinträchtigten Weg zum Grillplatz neben der Pitze repariert hat, was für das MCP Fest sehr wichtig war.

c) Ausschuss-Berichte

GV Martin Tschurtschenthaler berichtet vom Energie- und Umweltausschuss und teilt mit, dass die Aktion mit dem zu Fuß gehen des Schulweges bei allen unseren Volksschulen gut funktioniert. Wie beim letzten Mal sollte hier die Gemeinde bei der Entschädigung durch die KEM (Klimaenergiemodellregion) auch heuer wieder etwas dazulegen. Die „Noamol“-Boxen sind in unserem Recyclinghof schon im Einsatz und wir waren damit die ersten im Tal. Es ist ein gutes Zeichen gegen die „Wegwerfgesellschaft“. Das Pitztal wird dann die erste Talschaft des Oberlandes sein, wo alle Gemeinden an der Aktion „Noamol“ teilnehmen.

GV Martin Tschurtschenthaler teilt mit, dass auch die Aktion „Nachhaltig mobil zum Heimspiel“ gut angekommen ist, wo die Gemeinde Arzl i.P. für alle Besucher die zu Fuß, mit dem Fahrrad oder als Fahrgemeinschaft zum Fußballspiel nach Arzl gekommen sind den Eintritt und die Kosten für ein Getränk übernommen hat. Es war mehr los als üblich und viele sind mit auch dem Rad dagewesen.

GV Klaus Loukota informiert, dass bezüglich der Zertifizierung als „familienfreundliche Gemeinde“ das erste Treffen stattgefunden hat und sich die Projektgruppe konstituiert hat. Bei der Sitzung wurde auch der weitere Fahrplan grob vereinbart. Im neuen Jahr wird man dann an weitere Personen herantreten um sie zu bitten als Meinungsbildner im Bürgerbeteiligungsprozess mitzuarbeiten. Wie bekannt sollten dann innerhalb der nächsten 9 Monate mindestens 3 Projekte, welche dann verwirklicht werden, entstehen. Aus der Projektgruppe möchte er sich speziell bei GV Mag. Renate Schnegg für die Mitarbeit in Bezug auf die Pressearbeit bedanken.

GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der letzten Überprüfungsausschusssitzung des Planungsverbandes Pitztal. Dieser ist wie bekannt von der Gemeinde Jerzens zu uns als Standort mit dem neuen Verbandsobmann Bgm. Josef Knabl gewechselt und unsere Mitarbeiterin Stephanie Eiter aus der Buchhaltung hat da in akribischer Arbeit Licht ins Dunkel der Planungsverbandsbuchhaltung, welche u.a. durch viele Mitarbeiterwechsel in der Gemeinde Jerzens vernachlässigt wurde, gebracht und der finanzielle „Status Quo“ ist geklärt. Es konnte dabei festgestellt werden, dass kein Geld „verschwunden“ ist sondern nur falsch kontiert. Noch nicht geklärt ist die Frage, ob eine Finanzierung für die Kosten für das angekaufte „Pitztalnetz“ aufgenommen werden muss.

Bgm. Knabl erklärt, dass diesbezüglich zwei Kredite laufen, welche auch schon in die Kalkulation des LWL-Competence Center eingeflossen sind. Die Kredite zahlt man natürlich über Jahre zurück, jedoch haben wir jetzt auch laufende Einnahmen. Tatsache ist, dass es insgesamt finanziell gar nicht so schlecht läuft. Man hat ein paar große Sendemasten, welche an das LWL-Netz angeschlossen wurden, die Einnahmen wachsen und in wenigen Jahren verkleinern sich die Kreditrückzahlungsraten.

GR Marco Schwarz nimmt Bezug auf die letzte Veranstaltungskalendersitzung des Kulturausschusses mit den Vereinen und teilt mit, dass der „Andrang“ bei dieser Sitzung leider überschaubar war und es ist schade, dass nicht mehr Vereine dazuschauen. Er hofft, dass bei der nächsten Veranstaltungskalendersitzung im Frühjahr vielleicht mehr dabei sind.

Bgm. Knabl weiß, dass hier die Beteiligung sich meist in Grenzen hält. Trotzdem ist diese Sitzung wichtig, damit eine Terminübersicht und allfällige Terminkoordination möglich ist.

GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung des Schulverbandes, wo es auch gut ausschaut. Es gibt dort fehlende Zahlungen von Eltern für ihre Kinder in der Höhe von EUR 50.000,00 bis EUR 40.000,00, welche man aber wohl auf sich beruhen lassen wird.

Bgm. Knabl ergänzt, dass auch einige sprengelfremde Kinder die Schule besuchen und bisher deren Gemeinden nichts gezahlt haben. Das wird sich aber ändern und hier wird der Schulverband Geld zurückbekommen.

17. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

18. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Johann Ladner fragt an, ob von den Änderungen des VVT auch die Busverbindung in des Pitztal betroffen ist und es nun eine stündliche Busverbindung gibt.

Bgm. Knabl teilt mit, dass nun bestimmte Busse neu über die Strecke Leins-Jerzens fahren, aber ein Stundentakt dorthin wird sich leider nicht ausgeben. So weit er weiß wird auch der Osterstein etwas öfter befahren werden. Geredet wird zwar allgemein schon von einem Halbstundentakt, jedoch ist es aber jetzt schon fast nicht finanzierbar. Der neue Vertrag für das Pitztal kostet ca. EUR 3.000.000,00, wo neben den Gemeinden auch die Seilbahnen des Tales mitzahlen. Es ist allgemein eine teure Geschichte und oft ist es so, dass wenn man an einer kleinen Einstellung etwas ändert sich dann das ganze Rad mit dreht. Große Sprünge wird man daher in absehbarer Zeit nicht machen.

Ersatz-GR Natalie Pöll erklärt, dass das Wohnanlagenprojekt in der Pitzebene schon weit gediehen ist und erkundigt sich, was mit dem Weg passieren wird.

Bgm. Knabl informiert, dass man mit der WOHNUNGSEIGENTUM vereinbaren wird, dass wenn diese ihren Vorplatz asphaltiert unser Weg gleich mitasphaltiert werden soll.

Ersatz-GR Natalie Pöll fragt an, von welcher Seite die Einfahrt zur Tiefgarage und wie die Schneeräumung erfolgen wird.

Bgm. Knabl erklärt, dass der gesamte Rundweg asphaltiert werden wird und man daher von oben oder von unten in den Weg hineinfahren wird können. Der Weg wird dann zu Gänze bei der Schneeräumung mitgenommen werden, da es sich um eine Gemeindestraße handelt.

GV Mag. Renate Schnegg erkundigt sich, wie es dem „Kälberpuitleweg“ in Leins geht und ob man diesen herrichten kann.

Bgm. Knabl teilt mit, dass hier einige Landwirte eine Weidefläche machen wollen und eine Deponierung von Aushubmaterial stattgefunden hat. Das wurde angezeigt und seit diesem Zeitpunkt ist ein Stopp für alle weiteren Maßnahmen. Er hat mit Frau Mag. Gudrun Hofmann, vom Umweltreferat der BH Imst, schon vor einem Jahr gesprochen, aber leider hatte diese bisher keine Zeit sich die Sache vor Ort anzuschauen. Es geht auch um ein kleines Wässerchen in diesem Bereich, jedoch bevor die Sache mit der BH Imst nicht geklärt ist, kann man diesbezüglich nichts weiteres unternehmen.

GR Marco Schwarz weiß, dass die Gemeinde Arzl i.P. ein riesiges Forstwegenetz hat und bei den häufiger werdenden Unwetter kommt es zu Beschädigungen an diesen Wegen. Einiges wäre verhinderbar, wenn man im Vorhinein die Auskehren ausputzen würde, er weiß, dass das nicht einfach ist.

Bgm. Knabl erklärt, dass Auskehren wichtig sind und deshalb schon seit langer Zeit gemacht werden. Ältere Landwirte haben nicht umsonst darauf immer aufgepasst und in Eigenregie bei Gelegenheit die Auskehren gereinigt. Das gibt es in dieser Form heute nicht mehr oft und der Bauhof hat leider nicht die Zeit sämtliche Auskehren im vorausseilender Sorge frei zu halten.

Der ebenfalls anwesende Herr Manfred Köll ergreift in dieser Sache auch das Wort und erklärt, dass viel Material, welches die Auskehren verstopft, beim Holzen übrig bleibt. Er

stellt fest, dass hier die Waldbesitzer auch eine Eigenverantwortung zur Freihaltung der Auskehren bzw. deren Reinigung haben.

Ersatz-GR Christine Tschuggnall erklärt, dass es oft mit der Selbstverantwortung nicht weit hin ist, wenn sogar Hundebesitzer ihre roten Hundekotsäckchen auf Stromkästen dahinterlassen.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 05.10. – 20.10.2023

